

HOCKENHEIM GRAND NATIONALS

Anmelde-Formular Fahrsicherheitstraining

Dieses Blatt bitte ausdrucken und faxen an: 07121-5153391
oder per Mail an mathiasseidler@aol.com
oder per Brief an Mathias Seidler – Albstraße 2 – 72764 Reutlingen

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Hiermit melde ich mich verbindlich an zum Fahrertraining auf dem
ADAC Fahrsicherheitszentrum – Hockenheimring

Meldeschluß ist der 25.08.05

Datum (bitte ankreuzen)

Samstag 03.09.05 von 17.00 bis 20.00 Uhr

Sonntag 04.09.05 von 19.00 bis 12.00 Uhr

Sonntag 04.09.05 von 12.00 bis 15.00 Uhr

Sonntag 04.09.05 von 15.00 bis 18.00 Uhr

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ADAC Fahrsicherheitszentrum
– Hockenheimring (Anhang) gelesen und anerkannt.

Ich erhalte in den nächsten Tagen eine Rechnung.
Nach deren Bezahlung werden die Trainings-Unterlagen versandt.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Fahrsicherheitszentrum – Hockenheimring

§1 Teilnahmebedingungen

Auf dem Trainingsgelände gelten sämtliche verkehrsrechtlichen Regeln, insbesondere jene der StVO. Die Fahrerlaubnis für die jeweilige Kursvariante ist durch Vorlage des Führerscheins nachzuweisen. Am Training dürfen nur zugelassene Fahrzeuge teilnehmen. Die Teilnehmer haben für die Verkehrssicherheit ihrer Fahrzeuge Sorge zu leisten. Für Schäden, die an Fahrzeugen entstehen, welche mit Um oder Anbauten versehen sind haftet das FSZ nicht. Insbesondere sind Schäden an tiefer gelegten Fahrzeugen und an Spoilern ausgeschlossen. Bei Gebrauch eines nicht auf ihn zugelassenen Fahrzeugs muss der Teilnehmer das Einverständnis des Halters mit der Verwendung seines Fahrzeuges nachweisen. Es besteht Gurtanlagepflicht. Alkoholgenuss ist während des Kurses nicht gestattet. Über das Mitnehmen von Begleitpersonen, welche selbst keine Übungen fahren dürfen, entscheidet der Trainer. Bei bestimmten Übungen mit Smart Fahrzeugen bis Baujahr August 2002 gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Für die Teilnahme an Motorradtrainings- und Rollerkursen ist das Tragen kompletter Schutzkleidung Voraussetzung.

Während des Kurses ist den Anweisungen der Trainer unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen oder die Regeln der StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen zu gefährden, kann ein Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht. Ebenso erlischt der Versicherungsschutz aus §3. Für die aus einem Fehlverhalten, im Sinne von §1, resultierenden Schäden an Fahrzeugen oder Einrichtungen des Fahrsicherheitszentrums haftet der Teilnehmer in voller Höhe.

Der ADAC behält sich das Recht vor, Kurse zu verschieben oder auch abzusagen, wenn sich weniger als acht Teilnehmer angemeldet haben oder die Wetterverhältnisse eine Durchführung des Kurses nach Einschätzung des verantwortlichen Kursleiters ohne Gefährdung der Kursteilnehmer oder der benutzten Fahrzeuge nicht zulassen. Bei endgültig abgesagten Terminen erfolgt eine Gutschrift für ein gleichwertiges Training zu einem späteren Termin. Der Teilnehmer hat in solchen Fällen kein Anspruch auf Stellung von Aufwandsansprüchen.

Die dem Teilnehmer bekannte Platz- und Betriebsordnung (vergleiche Aushang in den Schulungscontainern) ist bei allen Veranstaltungen zu beachten und einzuhalten. Bei Verstoß gegen §1 sind jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem ADAC ausgeschlossen, Es sei denn, dem ADAC wäre Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

§2 Leistungen und Preise

Für die vertraglichen Leistungen gelten die Beschreibungen für den Veranstaltungszeitraum gemäß Angebot. Ein Vertragsabschluß unter Bedingungen ist nicht möglich.

Bei der Anmeldung herangezogene Prospekte Dritter, wie z. B. Orts- oder Hotelprospekte, haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter ohne Gewährleistung für den Inhalt.

Individualabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom ADAC schriftlich bestätigt werden. Ändert sich nach Vertragsabschluss die Mehrwertsteuer, so ändern sich vereinbarte Preise entsprechend.

§3 Versicherungen

Für eigene Trainingsveranstaltungen des ADAC ist der Teilnehmer Haftpflicht versichert. In der Haftpflichtversicherung besteht eine Schadenfreiheitsrabattverlustversicherung. Diese ersetzt den finanziellen Verlust aus der Rückstufung eines Kraftfahrzeughaftpflichtschadens.

Hat ein Teilnehmer bereits eine Rabattrettervereinbarung mit seiner Versicherungsgesellschaft, besteht keinerlei Anspruch an die Schadenfreiheitsrabattverlustversicherung.

Es bestehen ebenso eine Teilkasko- und Vollkasko-Versicherung. Die Selbstbeteiligungen (SB) sind nach folgender Auflistung gestaffelt:

Pkw:

Deckungssumme bis €70.000,-, €500,- SB jeweils Voll-/ Teilkasko.

Kraftrad/Roller:

Deckungssumme bis €70.000,-, €1000,- SB jeweils Voll-/Teilkasko

Busse:

Deckungssumme bis €300.000,-, €5.000,- SB jeweils Voll-/ Teilkasko

Lkw und Lieferwagen:

a) Deckungssumme bis €70.000,- , €500,- SB jeweils Voll-/Teilkasko

b) Deckungssumme bis €150.000,- , €2.500,- SB jeweils Voll-/ Teilkasko

c) Deckungssumme bis €300.000,- , €5.000,- SB jeweils Voll-/ Teilkasko

PKW Anhänger:

Deckungssumme bis €70.000,-, €500,- SB jeweils Voll-/ Teilkasko

LKW Anhänger und Aufleger:

Deckungssumme bis €150.000,-, €2.500,- SB jeweils Voll-/ Teilkasko

Wohnwagenanhänger:

Deckungssumme bis €70.000,-, €1.000,- SB jeweils Voll-/ Teilkasko

Wohnmobile:

Deckungssumme bis €70.000,-, €5.000,- SB jeweils Voll-/ Teilkasko

Die aktuellen Versicherungsdetails sind auf Anfrage zu erhalten. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn den Anweisungen der Trainer (Instruktoren) nicht Folge geleistet wird; das gilt insbesondere für die Einhaltung der angegebenen Übungs- und Rückfahrt-Geschwindigkeit Und die Einhaltung der zur Hin- und Rückfahrt angewiesenen Wegstrecken.

§4 Zahlungs- und Stornobedingungen

Zahlungsziel des Rechnungsbetrages ist bis 14 Tage nach Rechnungsstellung. Sollte der volle Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt sein, entfällt der Anspruch auf Teilnahme/Durchführung an der Veranstaltung. Bei Zahlungsverzug ist der ADAC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen (gesetzlicher Zinssatz). Für jede Mahnung wird nach Verzugseintritt eine Mahngebühr von €5,- erhoben. Stornierungen sind prinzipiell nicht möglich. Bei Nichtteilnahme an einem gebuchten Kurs entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühr. Ein nicht rechtzeitiges Erscheinen steht einem Nichterscheinen gleich. Stornokosten für bestellte technische Einrichtungen zur Durchführung einer Veranstaltung fallen insoweit an, als zum Zeitpunkt der Stornierung durch deren Bereitstellung bereits ein Kostenaufwand entstanden ist und dieser nicht durch anderweitige Verwendung gedeckt werden kann.

§5 Gewährleistung/Leistungsstörungen

Der ADAC leistet Gewähr für eine gewissenhafte Vorbereitung und Abwicklung, für die sorg-fältige Auswahl der Leistungsträger, für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Der ADAC ist be-rechtigt, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Im Übrigen kann die Abhilfe verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der ADAC ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung oder Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind, und leistet insoweit keine Gewähr, auch nicht bei Teilnahme eines von ihm Beauftragten an solchen Sonderveranstaltungen.

§6 Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden-

Die Haftung des ADAC und der von ihm Beauftragten ist – mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Eine Haftung für durch Kursteilnehmer mitgebrachte Gegenstände besteht nicht. Soweit der Teilnehmer Personen mitbringt, besteht eine Haftung des ADAC für deren Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; im Übrigen liegt die Beaufsichtigung und Überwachung der jeweiligen mitbringenden Person.

§7 Personenbezogene Daten

Der ADAC ist berechtigt im erforderlichen Umfang Daten im Zusammenhang mit Buchungen und Durchführung einer Veranstaltung zu erheben und zu verarbeiten, ggf. die dazu erforderlichen Daten einer vorhandenen Mitgliedschaft zu nutzen. Diese Daten dürfen für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung gespeichert werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Speicherung der Daten kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§8 Zusatzbedingungen für Fremd-Veranstaltungen, -Vermietung

1) Versicherung

Im Vermietungsfall hat sich der Mieter vom ordnungsgemäßen Zustand des Übungsgeländes zu überzeugen. Ein erkannter Mangel ist vor der Veranstaltung in schriftlicher Form fest-zuhalten. Der ADAC hat keine Versicherungen zugunsten des Mieters oder der Teilnehmer abzuschließen. Für entsprechenden Versicherungsschutz sorgt der Mieter selbst. Ein Nach-weis für eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist dem ADAC vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise nachzuweisen.[\[s1\]](#) . Der Mieter stellt den ADAC von eventuellen Schadens-ersatzansprüchen der Teilnehmer frei.

2) Leistungsstörungen

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Veranstalter verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, eventuelle Beanstandungen unverzüglich einem vom ADAC bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten bzw. dem weiteren Leistungsträger zur Kennt-nis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb ange-messener Zeit möglich und zumutbar ist. Der Veranstalter kann von dem Beauftragten/ Leistungsträger eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangs-bestätigung

seiner schriftlichen Beschwerde verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, haben weder der Beauftragte noch der Leistungsträger.

3) Veranstaltungsabsagen/ Verzicht auf vertragliche Leistungen

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt, z. B. witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik, etc. erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann die Veranstaltung vom ADAC abgesagt oder vorzeitig beendet werden. In diesem Fall kann für die bereits erbrachten Veranstaltungsleistungen eine Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangt werden.

Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, behält sich der ADAC den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis vor. In diesem Fall werden ersparte Aufwendungen zurückgezahlt, soweit und sobald sie von den eigenen Leistungsträgern tatsächlich erstattet worden sind.

4) Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Vom Veranstalter oder seinen Veranstaltungsteilnehmern verschuldete Sachschäden sind vom Veranstalter unverzüglich in enger Abstimmung mit dem ADAC zu beheben. Der ADAC behält sich vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und dem Veranstalter die daraus entstehenden Reparaturkosten zur Erstattung aufzugeben.

Der Veranstalter gewährleistet dem ADAC, dass alle Teilnehmer, die innerhalb der Veranstaltung Fahrer eines Kraftfahrzeugs sind, eine gültige Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrzeugklasse besitzen.

Der ADAC behält sich das Recht vor, jeden Teilnehmer, bei dem der begründete Verdacht eines Restalkoholwertes gegeben ist oder der unter Drogen steht, von den praktischen Übungen auszuschließen.

Bei Fremdveranstaltungen geht der ADAC kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und ist frei von jeder Haftung aus diesen Geschäften. Der Veranstalter stellt den ADAC auch von allen Ansprüchen frei, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte in Bezug auf Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung gegen den ADAC geltend machen, soweit nicht der ADAC die Verursachung zu vertreten hat.

5) Hospitality

Jede Form von Hospitality im Zusammenhang mit der vom ADAC durchgeführten Veranstaltung ist vorher mit diesem abzustimmen.

6) Nutzung des Logos des ADAC

Jegliche Verwendung des Namens sowie geschützter Kennzeichen des ADAC e.V. und des ADAC bedarf jeweils vorher der Vorlage beim ADAC und dessen schriftlicher Genehmigung.

§9 Sonstiges

- 1) Tiere dürfen nicht (oder nur nach vorheriger Zustimmung) auf das Trainingsgelände mitgebracht werden.
 - 2) Auskünfte werden nur nach bestem Gewissen erteilt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
 - 3) Fundsachen werden nur auf Anfrage nachgesandt gegen Kostenerstattung. Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten werden die Gegenstände, die einen ersichtlichen Wert haben, dem lokalen Fundbüro übergeben.
 - 4) Eltern haften für ihre Kinder.
- Der Gerichtsstand ist Mannheim; soweit nicht zulässig, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Hockenheim, 01. Mai 2005